

RS Vwgh 2021/11/16 Ro 2021/15/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2021

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §1

Rechtssatz

Im Rahmen des Typenvergleichs stellt die Beurteilung eines Rechtsgebildes nach der ausländischen Rechtsordnung lediglich eines von vielen Indizien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dar; der Typenvergleich endet nicht mit dieser. Es bedarf eines breiteren Vergleichs der Strukturelemente des ausländischen Gebildes mit Körperschaften des österreichischen Rechts.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021150001.J05

Im RIS seit

04.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at